

Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit

Ich habe meine Stelle vor einiger Zeit verloren. Nun hat mir ein Bekannter angeboten, in seinem Betrieb tätig zu werden, um gewisse Projekte zu betreuen. Er möchte mich allerdings nicht anstellen, sondern mich im Auftragsverhältnis beschäftigen. Ich bin da etwas unsicher, ob dies geht.

Die Frage, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist von erheblicher Bedeutung. Eine selbständig erwerbende Person rechnet die Sozialversicherungsbeiträge (AHV etc.) direkt ab. Stellt sich nach Jahr und Tag heraus, dass entgegen der Annahme und dem Willen der beteiligten Personen eine Unselbständigkeit gegeben ist, muss der Auftraggeber, der unerwünscht zum Arbeitgeber geworden ist, unter anderem mit möglicherweise sehr erheblichen Nachforderungen der Ausgleichskasse rechnen. Die Organe der AHV sind nämlich nicht verpflichtet, die von den Parteien verwendete Bezeichnung (Auftrag) als verbindlich zu betrachten. Massgebend ist allein der Inhalt der Vertragspflichten.

Zur Abgrenzung des Arbeitsvertrages von andern Verträgen (vornehmlich Auftrag oder Agenturvertrag) wird in erster Linie darauf abgesehen, ob ein Unterordnungsverhältnis besteht. Arbeitsverhältnis wird regelmässig angenommen, wenn eine persönliche, betriebliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des „Beauftragten“ gegeben ist. Entscheidend ist damit insbesondere die Freiheit, die der Ausführende in der Gestaltung seiner Tätigkeit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht hat. Auch das Mass der Pflicht, Weisungen entgegenzunehmen und Rechenschaft abzulegen, prägt die rechtliche Qualifikation des Vertrages. Werden dem Berater umfassende Weisungen erteilt, gilt er als Arbeitnehmer.

Eine Person wird sodann grundsätzlich als unselbständig erwerbend betrachtet, wenn sie von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt.

Für selbständige Erwerbstätigkeit sprechen insbesondere die Tätigkeit erheblicher Investitionen, eigene Geschäftsräumlichkeiten und eigenes Personal. Massgebend ist auch, ob die betreffende Person unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten tragen muss (Unternehmerrisiko). Berücksichtigt wird, inwieweit eine Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers erfolgt und ob eine Rapportierungspflicht besteht.

Überwiegen in Ihrem Fall die Merkmale, welche auf unselbständige Erwerbstätigkeit hindeuten, müssen Sie von einem Arbeitsverhältnis ausgehen.